

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Nichtigkeit

Anfechtbarkeit

unwirksam

schwebend unwirksam

Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig.

Rechtsgeschäft ist erst bei Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter nichtig.

Wirksames Rechtsgeschäft kann durch Anfechtung rückwirkend unwirksam (nichtig) werden (§ 142).

- Bewusstlosigkeit / vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (§ 105, 2)
- Geschäftsunfähigkeit (§ 105,1)
- Sittenwidrigkeit / Wucher (§ 138)
- Scheingeschäft (§ 117)
- Scherzgeschäft (§ 118)
- Verstoß gegen Formvorschriften (§ 125)
- Verstoß gegen gesetzliche Verbote (§ 134)

- Vertrag eines beschränkt Geschäftsfähigen (§ 108)

Anfechtungsgründe:

- Erklärungsirrtum (§ 119,1)
- Inhaltsirrtum (§ 119)
- Falsche Übermittlung (§ 120)
- Arglistige Täuschung (§ 123,1)
- Widerrechtliche Drohung (§ 123,1)

Anfechtungsfristen:

- Irrtum (§ 119) und falsche Übermittlung (§ 120)
→ unverzüglich nach Kenntnisnahme (§ 121)
- Täuschung und Drohung (§ 123)
→ innerhalb eines Jahres ab Entdeckung bzw. Wegfalls der Zwangslage